

Bücherschau

Zugang zum Recht

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

I. Pflichtverteidigung

1 Die „Pflichtverteidigung“ im deutschen Recht – ein Terminus, den das Gesetz nicht kennt – ist im internationalen Vergleich ein Anomalie: In entwickelten Rechtsordnungen gehört es zum rechtsstaatlichen Grundverständnis, dass einem Beschuldigten nicht erst mit Inhaftierung oder Anklageerhebung ein rechtlicher Beistand gestellt wird, sondern bereits im polizeilichen Verhör oder im Ermittlungsverfahren. Dass Deutschland mit seinem Konzept hinter internationalen Standards weit zurückbleibt, ist einer breiteren Fachöffentlichkeit erst durch Gesetzgebungsaktivitäten des Unionsgesetzgebers bewusst geworden. Dankenswert ist es daher, dass sich *Jennifer Pöschl* in ihrer Studie „*Recht des Angeklagten auf Vertretung*“ vertieft mit der Problematik befasst hat. Im Zentrum der Untersuchung, einer bei *Robert Esser* in Passau entstandenen Dissertation, stehen das Recht des Angeklagten auf Vertretung, das der EGMR aus Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 lit. c EMRK ableitet – und die Frage, wie diese Judikatur in nationales Recht umzusetzen ist. Die Arbeit gliedert sich in zwölf Kapitel. Zunächst skizziert *Pöschl* anhand von neun Leitentscheidungen die Rechtsprechung des EGMR zum Recht auf Vertretung, gefolgt von einer Untersuchung der Zulässigkeit und Voraussetzungen von Abwe-



Recht des Angeklagten auf Vertretung: Menschenrechtliche Standards und ihre Auswirkungen auf den deutschen Strafprozess
Jennifer Pöschl,
Verlag Peter Lang, Frankfurt 2015, 465 S.,
ISBN 978-3-6316-6509-1
89,95 Euro.

senheitsverfahren. Sodann widmet sie sich der Auslegung des Art. 6 Abs. 3 lit c) EMRK als Recht auf Vertretung, bevor sie die Reichweite der Rechtsprechung des EGMR zum Recht auf Vertretung ermittelt. Den Bogen zum deutschen Recht schlägt sie mit einem Kapitel, das die Bedeutung der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR für das deutsche Recht betrachtet. Ausführlich analysiert *Pöschl* im nächsten Kapitel die Auswirkungen ihrer bisherigen Befunde auf die StPO und das Gesetz zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungsverhandlung. Zum Zeitpunkt der Studie existierte das am 25. Juli 2015 in Kraft getretene Gesetz nur in Entwurfsform. Das Ergebnis von *Pöschls* Betrachtungen ist, dass an sich bereits mit einer völkerrechtsfreundlichen Auslegung der relevanten StPO-Normen den Anforderungen des EGMR hätte Genüge getan werden können. Außerdem untersucht sie die Auswirkungen der Gesetzesänderung auf die erste Tatsacheninstanz sowie das Ordnungswidrigkeiten- und Jugendstrafverfahren. Die Arbeit mündet in Vorschlägen zu neugefassten §§ 329, 234b StPO und § 74 Abs. 2 OWiG.

2 Das Werk „*Zur Rechtswirklichkeit der Pflichtverteidigerbestellung*“ enthält eine von der „Forschungsstelle Recht und Praxis der Strafverteidigung“ unter der Leitung von *Matthias Jahn* in Frankfurt erstellte empirische Studie zur Rechtswirklichkeit der Beordnung des Verteidigers. Anlass der Studie war die Einführung des § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO im Jahr 2010, nach dem in Haftsachen nun von Anfang an zwingend ein Verteidiger beizuordnen ist. Mit Inkrafttreten der Neuregelung haben die Beschwerden über die Intransparenz des Auswahlverfahrens zugenommen. Die Monografie fasst die Ergebnisse einer Befragung von fast 1.000 Verteidigern und 30 Ermittlungsrichtern zusammen. Sie kommt unter anderem zu dem Ergebnis, dass 80 Prozent der Strafverteidiger eine Vorverlagerung des Bestellungszeitpunkts auf den Zeitpunkt des sogenannten Vorführungstermins (§§ 115, 115a StPO) beim Ermittlungsrichter für zwingend notwendig oder zumindest für wünschenswert halten. Die derzeitige Rechtslage reagiere zu spät auf die Ausnahmesituation, in der sich der Beschuldigte befinde. Auswahlkriterien bei der Beordnung sind nach den Erfahrungen der Praktiker unter anderem, ob ein Rechtsanwalt zum persönlichen Bekanntenkreis des Ermittlungsrichters gehört (so 54 Prozent der Verteidiger) und ob er einen Verteidigungsstil ohne Konfliktbereitschaft oder auch nur -fähigkeit pflegt (so 16,4 Prozent der Verteidiger). Über ein Drittel der Verteidiger hat die Erfahrung gemacht, dass die Gerichte im Regelfall einen Wechsel zum Verteidiger des Vertrauens in Fällen einer sog. „Verlegenheitswahl“ in der plötzlichen Haftsituation nicht unter vereinfachten Voraussetzungen zulassen. Die Studie enthält zahlreiche weitere interessante Daten, die an dieser Stelle naturgemäß nicht referiert werden können. Da rechtstatsäch-



Zur Rechtswirklichkeit der Pflichtverteidigerbestellung
Matthias Jahn,
Verlag De Gruyter, Berlin 2014, 267 S.,
ISBN 978-3-1103-6402-6
149,95 Euro.

liche Einblicke in die Praxis der Strafverteidigung rar sind, wird jeder an der Strafverteidigung Interessierte die Veröffentlichung als detailreiche Fundgrube schätzen, die die Strafverteidigerpraxis in einem Ausschnittsbereich transparent macht.

II. Kostenhilfe

3 Verlässlich in einem Rhythmus von zwei Jahren legen *Werner Dürbeck* und *Yvonne Gottschalk* ihren zum Standardwerk gewordenen Titel „*Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe*“ in Neuauflage vor – Beleg für die Lebhaftigkeit des Rechtsgebiets einerseits und der Nachfrage der Anwaltschaft nach entsprechender Literatur andererseits. Nunmehr ist die achte Auflage erschienen. Die Voraufgaben sind in der Bücherschau bereits wiederholt besprochen worden (siehe etwa AnWBl 2012, 900), so dass an dieser Stelle einige kursorische Hinweise genügen sollen: Ausgeweitet worden sind die Inhalte zur Prozesskostenhilfe in den besonderen Gerichtsbarkeiten, da in jüngerer Vergangenheit insbesondere die Arbeits-



Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe
Werner Dürbeck/Yvonne Gottschalk,
Verlag C.H. Beck, 8. Auflage 2016, 452 S.,
ISBN, 978-3-406-67846-2
57,00 Euro.

gerichte die Rechtsentwicklung entscheidend mitgeprägt haben. Neu aufgenommen wurde aufgrund seiner gewachsenen Bedeutung ein Kapitel zum Abänderungsverfahren nach § 120a ZPO. Besonderes Augenmerk richten die Autoren schließlich auch auf das in Folge der Neufassung der PKHFV zum 22. Januar 2014 praxisrelevante Übergangsrecht. Ansonsten gilt, was für kasuistisch geprägte Rechtsmaterien typisch ist: Mehrere Hundert Gerichtsentscheidungen wurden akribisch ausgewertet und sind in die Neuauflage eingeflossen.

III. Prozessfinanzierung

4 Die gewerbliche Prozessfinanzierung ist seit rund 20 Jahren eine weitere Alternative bei der Gewährleistung des Zugangs zum Recht. Es handelt sich bei ihr um eine juristische Finanzdienstleistung mit dem Charakter eines Investmentvehikels. Die Prozessfinanzierungsgesellschaft sichert der anspruchsberechtigten Partei gegen Erfolgsbeteiligung und Sicherungszession die Übernahme sämtlicher Prozesskosten zu. Den dafür notwendigen Kapitalbedarf deckt sie entweder durch eigene Kraft oder auf



Prozesskostenfonds: Die gewerbliche Prozessfinanzierung als alternatives Investmentvehikel aus ökonomischer und rechtlicher Sicht
Marcel Lötscher,
Tectum Verlag, Marburg 2015, 196 S.,
ISBN 978-3-8288-3614-3
39,95 Euro.

dem Kapitalmarkt. *Marcel Lötscher* untersucht in seiner Studie „Prozesskostenfonds: Die gewerbliche Prozessfinanzierung als alternatives Investmentvehikel aus ökonomischer und rechtlicher Sicht“ das Vertrags- und Geschäftsmodell der Prozessfinanzierung und grenzt dieses von den weiteren Formen der Finanzierung von Prozessen durch Dritte ab. Zudem führt er neben der ökonomischen Analyse des Rechts eine mikroökonomische Betrachtung durch. Ausgehend von der Prozesswahrscheinlichkeit und dem Risikoverhalten der anspruchsberechtigten Parteien werden unterschiedliche Entscheidungsmodelle aufgezeigt. *Lötscher* diskutiert die mögliche Unterstellung unter die Richtlinie 2011/61/EU, die sog. AIFM-Richtlinie, als Regulierung von Verwaltern alternativer Anlagen. Abschließend zeigt er das Modell eines Prozesskostenfonds auf und stellt die ökonomischen und rechtlichen Chancen einer Regulierung dar. Mit ihrem dezidiert betriebswirtschaftlichen Fokus – die Studie ist eine Masterarbeit einer Business School – ergänzt die Arbeit das halbe Dutzend Dissertationsschriften, die seit der Jahrtausendwende rechtliche Fragen der Prozesskostenfinanzierung beleuchtet haben.

IV. Studentische Rechtsberatung

5 Hätten Sie es gewusst? An 36 der 39 deutschen Universitäten mit rechtswissenschaftlichen Fakultäten gibt es mittlerweile Angebote studentischer Rechtsberatung in Form sog. „law clinics“ bzw. „legal clinics“. Diese studentische Rechtsberatung richtet sich insbesondere an Personen, die bedürftig und auf der Suche nach einem niedrigschwelligen Beratungsangebot sind. Es kann daher nicht überraschen, dass die „legal clinics“ sich überwiegend mit Themen wie Asylrecht, Insolvenz- oder Verbraucherrecht befassen. *Jan-Gero Alexander Hannemann* und *Georg Dietlein* haben nun die erste Buchveröffentlichung zum Thema vorgelegt. Beide sind Pioniere der studentischen Rechtsberatung, *Hannemann* ist Vorsitzender des Bunds Studentischer Rechtsberater (BSRB), *Dietlein* dort Vorstandsmitglied und Mitbegründer der (mittlerweile inaktiven) „Student Litigators“. Das Buch bietet all jenen, die sich in der studentischen Rechtsberatung engagieren, eine solche gründen wollen oder sich auch nur für das Phänomen klinische Juristenausbildung – um die es bei diesem Konzept im Kern geht – interessieren, einen kompakten und zugleich doch umfassenden Einstieg in das Thema. Diskutiert werden in insgesamt zwölf Kapiteln sowohl organisatorische als auch rechtliche Fragen, insbesondere ob und in welcher Form die Rechtsberatung in die universitäre Ausbildung integriert werden kann, die möglichen Rechtsformen der Beratungsstelle, die Vorgaben des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) hinsichtlich der Mandatsbegründung, der Unentgeltlichkeit und der Anleitung durch einen Volljuristen, die Rechte und Pflichten des studentischen Beraters, die Haftung im Falle einer Pflichtverlet-



Studentische Rechtsberatung und Clinical Legal Education in Deutschland
Jan-Gero Alexander Hannemann/Georg Dietlein,
Springer Verlag, Berlin 2015, 169 S.,
ISBN 978-3-6624-8398-5
19,99 Euro.

zung sowie der konkrete Ablauf der Beratung. Kritik gehen die Autoren nicht aus dem Weg, ein eigenes Kapitel befasst sich mit der Kritiken an der studentischen Rechtsberatung, der sie selbstbewusst begegnen. In der Tat ist die studentische Rechtsberatung als äußerst anwaltsorientiertes Ausbildungskonzept für die Anwaltschaft der ideale Türöffner, Nachwuchsjuristen für die anwaltliche Tätigkeit zu interessieren und zu begeistern.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Inhaber der Hans-Soldan-Stiftungsprofessur an der Universität zu Köln und Direktor des Soldan Instituts.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.